

POLIZEIREGLEMENT

vom 25. Juni 2002

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Grundsatz	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Aufgaben der Gemeindepolizei	4
§ 5	Polizeiliches Handeln	5
§ 6	Kostenersatz	5
B.	Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
§ 7	Öffentliche Einrichtungen	6
§ 8	Öffentliche Brunnen	6
§ 9	Campieren	6
C.	Öffentliche Sicherheit und Verkehr	
§ 10	Generelle Regelungen und Verbote	6
§ 11	Verkehrsbeschränkungen	6
§ 12	Abschleppen von Fahrzeugen	7
§ 13	Äste und Hecken	7
D.	Plakatierwesen	
§ 14	Bewilligungspflicht	7
§ 15	Plakatieren ohne Bewilligung	8
§ 16	Vorschriftswidrig angebrachte Plakate	8
E.	Schutz vor Lärmimmissionen	
§ 17	Grundsatz	8
§ 18	Nachtruhe	8
§ 19	Lärmverursachende Arbeiten, Tätigkeiten	8
§ 20	Tonverstärker	9
§ 21	Sirenen und Rufanlagen	9
§ 22	Fasnachtsordnung	9

F. Wirtschaft und Gewerbe

§ 23	Aufsicht und Kontrolle	10
§ 24	Betrieb von Dancing-Bars	10

G. Feld, Wald und Auen

§ 25	Grundsatz	10
§ 26	Feld und Wald	11
§ 27	Schädlinge im Kulturland	11

H. Vollzug und Verfahren

§ 28	Anzeigeerstattung	11
§ 29	Bewilligungen	12
§ 30	Vollzug	12
§ 31	Strafbestimmungen	12
§ 32	Bussenverfügung und Verfahren	12
§ 33	Rechtsmittel	12

I. Schlussbestimmungen

§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 35	Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- ¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde, der Inhalt beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren.
- ² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten gemäss der Gebietshoheit der Gemeinde für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Muttenz aufhalten.

§ 2 GRUNDSATZ

- ¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes und ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde nicht gestört wird,
 - die Sicherheit des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
 - die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- ² Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip.
- ³ Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn:
 - a) der Bestand glaubhaft gemacht wird und
 - b) gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
 - c) ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 3 POLIZEIORGANE

- ¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.
- ² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

§ 4 AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI

- ¹ Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach den §§ 42 - 44 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz).

- ² Die Polizei und subsidiär die Feuerwehr, der Zivilschutz und andere Sicherheitsorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:
- a) ernsthaft oder unmittelbar gefährdet sind;
 - b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr, Zivilschutz oder weitere Dienste behindern.

§ 5 POLIZEILICHES HANDELN

- ¹ Für das polizeiliche Handeln gelten analog die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.
- ² Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Polizei Basel-Landschaft zuzuführen.
- ³ Die zuständigen kommunalen Polizeiorgane haben das Recht, bei Familien-, Nachbarschafts- und Wirtshausstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.

§ 6 KOSTENERSATZ

- ¹ Die Einsätze der Polizei sind grundsätzlich unentgeltlich.
- ² Kostenersatz für Einsätze der Polizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.
- ³ Kostenersatz wird insbesondere erhoben:
- a) Vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen die ganz oder teilweise einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;
 - b) Vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.
- ⁴ Der Gemeinderat legt den Kostenersatz in einem Gebührenreglement fest. Dieses gelangt zur Anwendung, soweit nicht in einem Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.

B Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

§ 7 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bedarf einer Bewilligung. Insbesondere einer Bewilligung bedürfen:

- a) Das Benützen der Allmend für kommerzielle Zwecke und Sammlungen;
- b) Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes Muttenz.

² Der Gemeinderat kann für Kundgebungen und Demonstrationen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben.

§ 8 ÖFFENTLICHE BRUNNEN

¹ Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

² Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.

§ 9 CAMPIEREN

Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf öffentlichem Grund und Boden ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

C Öffentliche Sicherheit und Verkehr

§ 10 GENERELLE REGELUNGEN UND VERBOTE

¹ Es ist untersagt, auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie bei öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

² Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

³ Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 11 VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

¹ Zuständig für Erlasse von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

- ² In besonderen Fällen (z.B. bei öffentlichen Anlässen) können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

§ 12 ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN

- ¹ Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, die Allmend über Gebühr beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert werden, können in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.
- ² Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Gebühren werden der Fahrzeughalterin resp. dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 13 ÄSTE UND HECKEN

- ¹ Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden.
- ² An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4,50m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von mindestens 2,50m nicht über die Parzellengrenze hinausragen und sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf nicht beeinträchtigt werden.
- ³ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichten auf deren Kosten die Zurückschneidung vornehmen lassen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des EG ZGB und § 92 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998.

D Plakatierwesen

§ 14 BEWILLIGUNGSPFLICHT

- ¹ Plakate und Ankündigungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates oder der mit dieser Aufgabe ermächtigten Amtsstelle. Diese ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährdet erscheint und die Einhaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Kantons und des Bundes.
- ² Plakate dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen und Objekten angebracht werden. Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Plakat-Ständern bedarf einer Bewilligung.

- ³ Gesuche um Anbringung von Plakaten sind der Bauverwaltung einzureichen. Gesuche für Suchtmittelreklamen an öffentlichen Anschlagflächen werden nicht bewilligt.
- ⁴ Für die Bewilligung kann eine Gebühr nach § 29 Abs. 2 des Polizeireglements erhoben werden, welche gemäss dem Verwaltungsaufwand festgesetzt wird.
- ⁵ Die Bewilligung für das Errichten einer Plakatstelle, welche dem wechselnden, kommerziellen Plakatanschlag dient, ist in jedem Fall gebührenpflichtig und richtet sich nach dem im § 29, Abs. 2 dieses Reglements erwähnten Kostenrahmen

§ 15 PLAKATIEREN OHNE BEWILLIGUNG

Das Anbringen von Ankündigungen (Einladungen und dergleichen) ist nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen ohne Bewilligung erlaubt.

§ 16 VORSCHRIFTSWIDRIG ANGEBRACHTE PLAKATE

- ¹ Vorschriftenwidrig angebrachte Plakate werden auf Kosten der Verursachenden entfernt. Ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
- ² Das Anschlags- und Befestigungsmaterial kann eingezogen werden.

E Schutz vor Lärmimmissionen

§ 17 GRUNDSATZ

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden.

§ 18 NACHTRUHE

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören.

§ 19 LÄRMVERURSACHENDE ARBEITEN, TÄTIGKEITEN

- ¹ Lärmverursachende Arbeiten in Haus, Hof und Garten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern, Häckseln usw.) sind von Montag bis Freitag zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr, am Samstag bis 18.00 Uhr erlaubt.
- ² Die Benützung der gemeindeeigenen Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.
- ³ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts.

- ⁴ Lärmverursachende Modellflugzeuge, Modellautos, Motocrossfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten, wo Drittpersonen nicht gestört werden, in Betrieb genommen werden.
- ⁵ Sämtliche öffentlichen Spielplätze, Spielwiesen, Hartplätze, Schulhausplätze und Parkanlagen dürfen ausserhalb der nachfolgenden Zeiten nicht zu lärmverursachenden Aktivitäten benützt werden:
Montag bis Samstag 08.00 - 22.00 Uhr
Sonn- und Feiertage 10.00 - 22.00 Uhr
- ⁶ Die zuständigen Hauswartinnen und Hauswarte der obgenannten Örtlichkeiten sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen.
- ⁷ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und weitere Einschränkungen verfügen.

§ 20 TONVERSTÄRKER

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 21 SIRENEN UND RUFANLAGEN

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 22 FASNACHTSORDNUNG

- ¹ Der Gemeinderat kann vier Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien gestatten. Der Gemeinderat bezeichnet hierfür die Örtlichkeiten.
- ² An den offiziellen Fasnachtstagen ist das Musizieren mit Fasnachtsinstrumenten generell gestattet.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und weitere Einschränkungen verfügen.

F Wirtschaft und Gewerbe

§ 23 AUFSICHT UND KONTROLLE

Dem Gemeinderat steht das Aufsichts- und Kontrollrecht über das Gewerbe-, Markt- und Fabrikwesen zu, soweit die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ihn dazu ermächtigt.

§ 24 BETRIEB VON DANCING-BARS

- ¹ Dancing-Bars können in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis längstens 02.00 Uhr offen gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und weitere Einschränkungen verfügen.
- ³ Die einmal erteilte Bewilligung gilt für die Dauer von vier Jahren. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich wesentlich verändern, wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen oder Auflagen verstossen wird oder wenn die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung geführt hätten.
- ⁴ Die Kontrolle des Betriebs erfolgt durch die Polizei Basel-Landschaft, in Ausnahmefällen durch die Gemeindepolizei.
- ⁵ Die Dancing-Bar muss einen separaten äusseren Eingang haben. Die Lokalitäten sind so auszugestalten, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Immissionen gestört wird.
- ⁶ Mit geeigneten Massnahmen hat die Patentinhaberin oder der Patentinhaber bzw. eine Stellvertretung für einen geordneten Betrieb sowie für Ruhe und Ordnung innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der Dancing-Bar besorgt zu sein. Der Tanzbetrieb ist eine Viertelstunde vor der Schliessung einzustellen. Bei gemischten Betrieben (Restaurationsbetrieb und Dancing-Bar) ist nach 24.00 Uhr die interne Verbindung zu den übrigen Wirtschaftsräumen für Gäste zu schliessen.

G Feld, Wald und Auen

§ 25 GRUNDSATZ

- ¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Es sind alle verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.
- ² Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Kanton und Bund erlassenen Bestimmungen.

- ³ Der Gemeinderat kann zum Schutz der Wasserfauna das Betreten bestimmter Uferpartien verbieten.

§ 26 FELD UND WALD

- ¹ In Feld und Wald sind verboten:
- a) Das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze;
 - b) Das Holzen, das Ästen, das Hauen von Weiden, Stützen, Bohnenstecken und Tannenbäumen, das Stöckeln sowie das Ausgraben von Bäumen, Grien, Lehm, Humus und dergleichen im Gemeinde- und Privatwald. Dagegen ist das Einsammeln von Holz gemäss den Bestimmungen des Waldreglements der Bürgergemeinde mit Bewilligung des Försters resp. der Försterin gestattet;
- ² Beim Feuern im Walde ist darauf zu achten, dass Bäume und Pflanzen nicht Schaden nehmen. Das Feuer ist zu überwachen und vor dem Verlassen zu löschen.
- ³ Das Durchführen von Aktivitäten oder Spielen, die den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Gerätschaften, mit denen Munition, Farbbeutel oder andere Gegenstände verschossen werden können, beinhaltet, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür vorgesehene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

§ 27 SCHÄDLINGE IM KULTURLAND

- ¹ Der Gemeinderat kann die Grundeigentümerinnen resp. die Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.
- ² Wird der Aufforderung zu obigen Massnahmen nach angemessener Frist nicht nachgekommen, so werden diese durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise durchgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.
- ³ Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter resp. Eigentümerinnen, Pächterinnen und Bewirtschafterinnen von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

H Vollzug und Verfahren

§ 28 ANZEIGERSTATTUNG

Sämtliche Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindepolizei anzuzeigen.

§ 29 BEWILLIGUNGEN

- ¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle zuständig.
- ² Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben werden.

§ 30 VOLLZUG

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Vollzugs- und Gebührenverordnungen.

§ 31 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Wer den Vorschriften des Polizeireglements zuwiderhandelt, kann verwarnet oder mit Busse bestraft werden. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zu Lasten der Verursacherin resp. des Verursachers bleiben vorbehalten.
- ² Einzelne geringfügige Übertretungstatbestände können im vereinfachten Bussenanerkennungsverfahren geahndet und bestraft werden. Der Gemeinderat erlässt die notwendige Verordnung.
- ³ Übertretungen und Vergehen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt oder die Anzeige wird an sie weiter geleitet. Die oder der Verzeigte wird schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

§ 32 BUSSENVERFÜGUNG UND VERFAHREN

- ¹ Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements richtet sich nach den §§ 81 - 83 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.
- ² Wird eine Busse von der verzeigten Person anerkannt oder bezahlt, so findet keine Anhörung statt.

§ 33 RECHTSMITTEL

Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschusses kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Erhalt der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

I Schlussbestimmungen

§ 34 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Es werden aufgehoben:

- a) Das Polzeireglement vom 23. März 1982.
- b) Die Gemeinderatsverordnung über die Bewilligung von Reklamen und Ankündigungen vom 5. Januar 1983.

§ 35 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

Muttenz, 25. Juni 2002

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Entscheid Nr.

vom 27. November 2002.

Liestal, 27. November 2002

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION:

Andreas Koellreuter
Regierungsrat